



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 094-2022  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☒  
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.188

Eingereicht am: 25.05.2022

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Büro des Grossen Rates: Ja  
Eingereicht von: BGR (Gullotti, Tramelan) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.06.2022

RRB-Nr.: 836/2022 vom 17. August 2022  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**

Ziff. 1: Annahme als Postulat  
Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung  
Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung  
Ziff. 4: Annahme als Postulat  
Ziff. 5: Annahme als Postulat  
Ziff. 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung  
Ziff. 7: Annahme als Postulat

## IT-Infrastruktur und Internet/Informationsangebot zum Grossen Rat und seinen Organen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt, nötigenfalls unter Änderung des DVG:

1. Dem Grossen Rat ist eine rein webbasierte Arbeitsumgebung zur Verfügung zu stellen, die mit allen Betriebssystemen kompatibel ist.
2. Die Arbeitsumgebung beinhaltet den Zugang zu den Sitzungsunterlagen über die cmi, den Zugang zu einer sicheren Videokonferenzlösung, eine GR-GC-Mailadresse und den Zugang zu einer Textverarbeitungslösung und einem Ablagesystem. Die Arbeitsumgebung gewährleistet auch die Umsetzung der per 1. Juni 2022 in Kraft tretenden Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Rates betreffend das Abstimmen von extern.
3. Der Zugriff auf die Arbeitsumgebung, die Programme und Applikationen per Handy und anderen portablen Geräten ist sicherzustellen.
4. Die Time-Outs der Arbeitsumgebung, der Programme und Applikationen sind auf minimal vier Stunden festzulegen, um sie auf die Arbeitsweise im Rat und in den Organen des Grossen Rates auszurichten.
5. Die Weiterleitung oder das einfache Abrufen der E-Mails von den GR-Mailadressen ist unter Einhaltung der Auflagen des Datenschutzes zu ermöglichen.

6. Die WLAN-/WiFi-Infrastruktur im Grossratssaal, im Rathaus und in den Sitzungszimmern ist den Bedürfnissen des Ratsbetriebs entsprechend sicherzustellen.
7. Die Websites des Kantons Bern und des Grossen Rates sind den Bedürfnissen der Grossratsmitglieder entsprechend anzupassen.

#### Begründung:

Die Arbeit im Grossen Rat und in seinen Organen erfordert die Bereitstellung einer entsprechenden IT-Infrastruktur, die einfach zu handhaben ist, die die Auflagen des Datenschutzes, der Daten- und Systemsicherheit, des Grossratsgesetzes (GRG) und der Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO)<sup>1</sup> erfüllt und dem digitalen Primat gemäss dem Gesetz über die Digitale Verwaltung (DVG) entspricht. Die Infrastruktur muss den Bedürfnissen des Ratsbetriebs entsprechend aufgebaut und stabil sein und eine sehr hohe Verfügbarkeit aufweisen. Fallen das System oder Teile des Systems aus, können der Grosse Rat und/oder seine Organe ihre Aufgaben nicht wahrnehmen.

Da den Grossratsmitgliedern keine «Dienst»-Computer abgegeben werden, arbeiten sie auf den unterschiedlichsten privaten und/oder geschäftlichen Geräten gemäss dem Prinzip des «Bring your own device». Es hat sich in der Vergangenheit mehrmals gezeigt, dass in diesem Umfeld nur rein webbasierte Lösungen taugen. Zudem ist auf vielen Geräten die Installation von Zugangsoftware nicht möglich oder aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt und/oder gesperrt.

Da die Grossratsmitglieder nicht ständig auf der Arbeitsumgebung eingeloggt sind, ist es zwingend, dass Mails unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes weitergeleitet werden oder anderswie einfach abgerufen werden können.

Die Time-Outs der Arbeitsumgebung, der Programme und Applikationen sind wesentlich zu verlängern und der Arbeitsweise im Rat und in den Organen anzupassen.

Die WLAN-/WiFi-Infrastruktur im Grossratssaal, im Rathaus und in den Sitzungszimmern der Postgasse 68–72 ist entsprechend den Bedürfnissen auszurichten und sicherzustellen. Fallen das System oder Teile davon aus, können der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben nicht wahrnehmen. Ein Zugriff auf das System muss auch per Handy und mit anderen portablen Geräten möglich sein.

Die Websites des Kantons und des Grossen Rates sind den Bedürfnissen der Ratsmitglieder entsprechend anzupassen. Dabei ist insbesondere auf der Homepage des Kantons der Hierarchie und Bedeutung der Staatsgewalten ausreichend Rechnung zu tragen.

Begründung der Dringlichkeit: Die neue IT-Infrastruktur muss spätestens im Hinblick auf die Herbstsession 2022, das heisst per Anfang August 2022, eingeführt werden können.

---

<sup>1</sup> Kommissionsgeheimnis, Amtsgeheimnis, Zurverfügungstellung der Kommissionsunterlagen auf einem gesicherten System etc. (Art. 12 Abs. 1 GRG, Art. 4 IG, Art. 48 Abs. 4 und Abs. 5 GO, Art. 108a Abs. 2 Bst. d (neu) GO)

## **Antwort des Regierungsrates**

*Die Motion ist eine Richtlinienmotion, weil sie den im Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG) vorgesehenen abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates betrifft. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Der Regierungsrat begrüsst und unterstützt die Bestrebungen des Grossen Rates, seine Abläufe zu digitalisieren. Er lehnt es aus finanziellen, personellen und Kompatibilitätsgründen jedoch ab, eine vom Büro des Grossen Rates verlangte vollständig webbasierte Arbeitsumgebung alleine für den Grossen Rat neu zu entwickeln. Er ist aber bereit, das Anliegen bei der Weiterentwicklung des kantonalen Arbeitsplatzes (BE-KWP) und seiner Umstellung auf die webbasierte Technologie M365 bis 2024 soweit wie möglich umzusetzen. Um abzuklären, in welchem Umfang das möglich ist, beantragt er die Annahme der Ziffer 1 der Motion als Postulat. Die übrigen Anliegen der Motion sind entweder bereits umgesetzt oder ihre Umsetzung benötigt ebenfalls noch Abklärungen. Der Regierungsrat empfiehlt sie daher zur Annahme, teils unter gleichzeitiger Abschreibung, und teils als Postulat.

Die Motion verlangt, den Grossen Rat soweit nötig mit einer Änderung des DVG zu befassen. Dies ist nicht nötig, weil die Anliegen der Motion – wie zu zeigen sein wird – im Rahmen des bestehenden DVG umgesetzt werden können.

Zu den einzelnen Punkten der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

### **Ziffer 1: Webbasierte Arbeitsumgebung für den Grossen Rat**

#### **Rechtlicher Hintergrund**

Mit dem DVG hat der Grosse Rat entschieden, dass alle kantonalen Behörden die gemeinsame ICT-Grundversorgung der Kantonsverwaltung nutzen müssen (Art. 32 Abs. 3 DVG). Auch der Grosse Rat selbst ist als kantonale Behörde (Art. 4 Abs. 2 DVG) dazu verpflichtet, die ICT-Grundversorgung zu nutzen. Das DVG sieht, anders als in Bezug auf die Basisdienste (Art. 17 Abs. 6 DVG), nicht vor, dass der Grosse Rat für sich selbst eine Ausnahme von dieser Pflicht vorsehen kann. Was genau zur ICT-Grundversorgung gehört, bestimmt der Regierungsrat (Art. 32 Abs. 4 Bst. a DVG) bzw. bestimmen die von ihm eingesetzten Fachorgane (Art. 34 Abs. 1 Bst. b DVG). Zur ICT-Grundversorgung gehört auch der kantonale PC-Arbeitsplatz (BE-KWP), einschliesslich der Ausprägung als virtueller Arbeitsplatz (BE-KWP VDI), welchen das KAIO den Parlamentsdiensten (PARL) als «Arbeitsumgebung Grosser Rat» zur Verfügung stellt.

Daraus folgt, dass der Grosse Rat mit dem DVG verpflichtet ist, den bestehenden (nicht webbasierten) BE-KWP der Kantonsverwaltung und damit die bestehende «Arbeitsumgebung Grosser Rat» zu nutzen. Dies macht aus Sicht des Regierungsrates Sinn, weil damit Synergien genutzt werden können und der politische Auftrag des Grossen Rates, Einsparungspotenzial in der ICT zu realisieren, unterstützt wird.

Der Regierungsrat kann auf Verlangen des Grossen Rates hin für diesen mittels Verordnung eine Ausnahme von der Pflicht zur Nutzung der ICT-Grundversorgung vorsehen (Art. 32 Abs. 4 Bst. d DVG). Wenn er das tun würde, hätte dies aufgrund des im DVG vorgesehenen Dreischichtenmodells zur Folge, dass eine neue (webbasierte) Arbeitsumgebung des Grossen Rates eine Fachapplikation wäre, weil sie nur einer einzigen Behörde dienen würde (Art. 32 Abs. 1 Bst. c DVG). Für die Entwicklung und den Betrieb von Fachapplikationen sind die nutzenden

Behörden selbst verantwortlich (Art. 32 Abs. 2 Bst. b DVG). Demzufolge müsste nicht das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) – das gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a DVG nur für gesamt-kantonale Lösungen verantwortlich ist – sondern der Grosse Rat bzw. die PARL die neue Arbeitsumgebung konzipieren, beschaffen, sicherheitskonform machen und betreiben.

### **Technische und finanzielle Beurteilung**

Unter «webbasiert» ist die Eigenschaft zu verstehen, dass alle Funktionen des Arbeitsplatzes über eine oder mehrere Webseiten zur Verfügung gestellt werden, so dass der Arbeitsplatz auf jedem Endgerät mit einem Webbrowser genutzt werden kann, ohne dass weitere Software auf dem Endgerät installiert werden muss.

Ein Arbeitsplatz bzw. eine Arbeitsumgebung umfasst immer mehrere Applikationen. Wenn der Arbeitsplatz rein webbasiert sein soll, müssen auch alle genutzten Applikationen webfähig sein und gleichzeitig die hohen Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz erfüllen. Dies trifft noch nicht auf alle Teile der kantonalen ICT-Grundversorgung und die kantonalen Applikationen zu. Insbesondere nutzt die Kantonsverwaltung noch auf dem Endgerät installierte (statt webbasierte) Software für Grundfunktionen wie E-Mail (Microsoft Outlook), Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Präsentationen (Microsoft Office) und Geschäftsverwaltung (BE-GEVER / CMI).

Um der Kantonsverwaltung dennoch mobiles, geräteunabhängiges Arbeiten zu ermöglichen, ist die bestehende Lösung der ICT-Grundversorgung für mobiles Arbeiten, der BE-KWP VDI (bekannt auch als «Arbeitsumgebung Grosser Rat») nicht webbasiert. Mit Virtualisierungs-Software von Citrix wird den Nutzenden stattdessen per Internet in einem Fenster auf ihrem privaten Gerät ein vollständiger Windows-Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Dies reduziert die Komplexität des Arbeitsplatzes massiv und vereinfacht seine Bedienung. Beispielsweise kann so die Anmeldung bei den Applikationen zentral mit der Anmeldung am Arbeitsplatz erfolgen, statt separat bei jeder einzelnen Applikation. Mit dieser Lösung ist den Mitgliedern des Grossen Rates das mobile Arbeiten schon heute möglich. Sie können dazu entweder ihr privates Gerät nutzen oder über die PARL ein kantonales Gerät beziehen.

Die Entwicklung einer neuen webbasierten Arbeitsumgebung alleine für die Mitglieder des Grossen Rates, verbunden mit der entsprechenden Anpassung oder webbasierten Neuentwicklung der mitbetroffenen Konzern- und Fachapplikationen, würde Kosten im Bereich von mehreren Millionen Franken auslösen. Sie würde zudem Fachpersonal der Kantonsverwaltung und ihrer Lieferanten binden, welches in den nächsten Jahren für dringende Digitalisierungsprojekte benötigt wird.

Wenn der Grosse Rat eine eigene, webbasierte Arbeitsumgebung wünscht, müsste sie von den PARL als Fachapplikation in Zusammenarbeit mit den applikationsverantwortlichen Stellen neu entwickelt und verantwortet werden (s. oben). Dies wäre voraussichtlich nicht nur sehr teuer, sondern würde auch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Herausforderungen in Bezug auf die Kompatibilität mit der ICT-Grundversorgung und die reibungslose Zusammenarbeit mit den Verwaltungsorganen, welche den BE-KWP nutzen, wären vorprogrammiert.

Aus diesen Gründen ist aus der Sicht des Regierungsrates von einer Neuentwicklung eines Web-Arbeitsplatzes allein für den Grossen Rat abzusehen. Stattdessen ist der kantonale Arbeitsplatz BE-KWP in der in der Motionsantwort aufgezeigten Richtung weiterzuentwickeln, so dass auch der Grosse Rat den neuen zunehmend webbasierten kantonalen Arbeitsplatz mitbenutzen kann. Die Arbeiten dafür sind bereits im Gange. Das KAIO und die kantonseigene Bedag

Informatik AG haben 2022 das Programm «work@BE» gestartet. Es hat zum Ziel, den kantonalen Arbeitsplatz auf der Basis der web- und cloudbasierten Technologie M365 von Microsoft neu zu entwickeln, die ein sicheres, mobiles und geräteunabhängiges Arbeiten erlaubt. Dieser neue KWP wird gemäss aktueller Planung ab 2024 zur Verfügung stehen. In ihm werden die Office-, Mail- und Telefonie- bzw. Videofunktionen voraussichtlich auch webbasiert zur Verfügung stehen, eventuell mit einem etwas eingeschränkten Funktionsumfang. Zudem werden neue Applikationen des Kantons gemäss den kantonalen ICT-Standards grundsätzlich webbasiert entwickelt und beschafft, so dass der Arbeitsplatz insgesamt zunehmend webbasiert verfügbar sein wird.

Das KAIO wird die PARL in die Projektorganisation mit einbeziehen, um sicherzustellen, dass den Anforderungen des Grossen Rates Rechnung getragen wird. Weil es von den laufenden Entwicklungsarbeiten abhängt, welche Funktionen ab wann webbasiert verfügbar sein werden, beantragt der Regierungsrat die Annahme der ersten Ziffer der Motion als Postulat.

### **Ziffer 2: Anforderungen an die Arbeitsumgebung**

Sowohl der schon heute nutzbare BE-KWP VDI («Arbeitsumgebung Grosser Rat») wie auch der auf der Basis von M365 neu entwickelte BE-KWP erfüllen die in der Motion aufgestellten Anforderungen, wie die nachstehende Tabelle zeigt.

| <i>Anforderung</i>      | <i>BE-KWP VDI<br/>(heute)</i>                                                                | <i>BE-KWP neu<br/>(Programm work@BE)</i>                            |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| Geschäftsverwaltung     | BE-GEVER (CMI), Oberfläche via VDI verfügbar,<br>zukünftig auch Weboberfläche                |                                                                     |
| Sitzungsmanagement      | Fachapplikation in der Verantwortung der PARL                                                |                                                                     |
| Videokonferenzlösung    | Skype<br>(via VDI)                                                                           | Teams oder eine andere moderne<br>Collaboration-Lösung (webbasiert) |
| Mailadresse             | Exchange, Zugriff über Outlook<br>(via VDI). Weboberfläche wird ge-<br>prüft (vgl. Ziff. 5). | M365<br>(via VDI oder Weboberfläche)                                |
| Textverarbeitungslösung | Office 2016<br>(via VDI)                                                                     | M365<br>(via VDI oder Weboberfläche)                                |
| Ablagesystem            | Windows-Dateiablage (via VDI)<br>und SharePoint (webbasiert)                                 | Teams oder eine andere moderne<br>Collaboration-Lösung (webbasiert) |
| Abstimmungen von extern | Über die Videokonferenzlösung möglich                                                        |                                                                     |

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Ziffer 2 unter gleichzeitiger Abschreibung.

### **Ziffer 3: Zugriff per Handy und anderen portablen Geräten**

Der bestehende BE-KWP VDI («Arbeitsumgebung Grosser Rat») kann über die Citrix-App von mobilen Geräten aus bedient werden. Die Nutzung über Mobiltelefone ist aber nicht empfehlenswert, weil auf ihrem kleinen Bildschirm die Windows-Benutzeroberfläche schwer zu bedienen ist. Der neue BE-KWP wird von Anfang an auf die mobile Nutzung ausgerichtet.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme dieser Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung.

#### ***Ziffer 4: Time-Outs von minimal vier Stunden***

Das Time-Out ist die Zeit, nach der eine Person automatisch von einem System abgemeldet wird und sich neu anmelden muss. Eine Verlängerung dieser Zeit erhöht das Sicherheitsrisiko. Wird das Gerät unbeaufsichtigt gelassen, kann es von Unbefugten missbraucht werden. Dieses Risiko möchte der Regierungsrat vermeiden.

Er ist aber bereit, zu prüfen, ob solche Anpassungen gezielt nur für die Mitglieder des Grossen Rates möglich sind, wenn der Grosse Rat mit der Annahme dieses Punktes auch die Verantwortung für die damit einhergehenden Sicherheitsrisiken übernimmt. Eine Anpassung der Time-out-Zeit für den ganzen BE-KWP bzw. für die ganze Kantonsverwaltung würde das Risiko von Angriffen hingegen massiv erhöhen und wäre nicht verantwortbar.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Ziffer 4 als Postulat.

#### ***Ziffer 5: Weiterleitung oder einfaches Abrufen der E-Mails***

Den Benutzenden des kantonalen Arbeitsplatzes ist es nicht möglich, als vertraulich gekennzeichnete E-Mails, die bei ihrer kantonalen Adresse eingehen, automatisch an private E-Mail-Adressen weiterzuleiten, weil dort der Schutz der vertraulichen Informationen nicht gewährleistet ist. Das KAIO prüft jedoch, ob E-Mails, die an die @gr-gc.be.ch-Adresse eingehen, über eine Web-Schnittstelle abgerufen werden können («Outlook on the web»). So könnten diese E-Mails auf einer Webseite gelesen, beantwortet und weitergeleitet werden. Diese Lösung funktioniert ähnlich wie Web-Maildienste (z.B. Google Mail) und setzt eine separate Anmeldung voraus. Sie ist noch nicht in Betrieb, weil sie die von den Mitgliedern des Grossen Rates genutzte Anmeldemethode nicht unterstützt. Das KAIO prüft nun, ob die Lösung entsprechend angepasst werden kann.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Ziffer 5 als Postulat.

#### ***Ziffer 6: WLAN- / WiFi-Infrastruktur im Rathaus***

Das KAIO hat Meldungen erhalten, dass in der Frühlingssession 2022 die Leistungsfähigkeit der drahtlosen Netzwerke (WLAN) im Rathaus nicht ausreichend war. Es liess ihre Leistungsfähigkeit daher auf die Sommersession 2022 hin ausbauen. Das Anliegen der Motion ist damit bereits umgesetzt.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Ziffer 6 unter gleichzeitiger Abschreibung.

#### ***Ziffer 7: Webseite des Kantons Bern und des Grossen Rates***

Aus der Motion ergibt sich nicht, welche Anpassungen der Webseiten das Büro des Grossen Rates genau wünscht. Der Regierungsrat bzw. die für die Webseite des Kantons zuständige Staatskanzlei sind aber gerne bereit, allfällige konkrete Anliegen des Büros des Grossen Rates zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme der Ziffer 7 als Postulat.

In Bezug auf die Webseite des Grossen Rates liegt es in der Verantwortung und Kompetenz des Grossen Rates selbst bzw. der PARL, diese Webseite nach eigenem Gutdünken auszugestalten.

Verteiler

– Grosser Rat